

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Ottemeier Werkzeug- und Maschinenteknik GmbH

I.

Geltungsbereich

- 1.) Unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Diese Einkaufsbedingungen gelten für die gegenwärtigen und auch künftige Verträge mit dem Lieferanten, selbst wenn wir nicht nochmals gesondert ausdrücklich auf diese Einkaufsbedingungen Bezug nehmen.
- 2.) Abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung nicht gesondert widersprechen. Bedingungen des Lieferanten kommen auch dann nicht zur Geltung, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Leistung bzw. Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- 3.) Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern.

II.

Bestellungen, Zustandekommen von Verträgen

- 1.) Unsere Bestellungen und Einkaufsangebote sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich, per Telefax oder E-Mail erfolgen oder bestätigt werden. Wir halten uns an unsere Bestellungen 1 Woche ab Datum der jeweiligen Bestellung gebunden, soweit nichts anderes in der Bestellung angegeben ist. Die Annahme des Lieferanten ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb dieser Frist schriftlich, per Telefax oder E-Mail bei uns eingeht. Bei Abweichung der Auftragsbestätigung von der Bestellung kommt der Vertrag nur zustande, wenn wir der Abweichung ausdrücklich schriftlich, per Telefax oder per E-Mail zustimmen.
- 2.) Änderungen des Vertragsinhaltes, vor allem des Leistungsgegenstandes, nach Vertragsschluss sind zu Beweis Zwecken schriftlich festzuhalten.
- 3.) Die schriftlichen Vertragsunterlagen enthalten alle zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses getroffenen Abreden. Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt der schriftlichen Vertragsunterlagen hinausgehen.
- 4.) Entwürfe, Berechnungen, Kalkulationen, Modelle und ähnliches des Lieferanten sind, soweit nichts anderes schriftlich ausdrücklich vereinbart wird, für uns kostenlos und unverbindlich.

III.

Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

- 1.) Die in unserer Bestellung ausgewiesenen Preise verstehen sich, wenn nichts anderes angegeben ist, in EURO. Es handelt sich um Festpreise, die Lieferung frei Haus einschließlich Verpackung, Transportkosten und Versicherung beinhalten. Bei Importware sind sämtlich Zölle, Steuern und sonstige Kosten der Wareneinfuhr im Preis enthalten, es gilt daher mangels anderweitiger Vereinbarung die Klausel „DDP“ gemäß Incoterms 2010.
- 2.) Rechnungen und Lieferscheine müssen die in der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer angeben. Ware ohne Lieferschein und Ausweisung der Bestellnummer wird nicht angenommen.
- 3.) Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt unsere Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Vorbehaltlose Zahlung beinhaltet kein Anerkenntnis der Mängelfreiheit.
- 4.) Soweit ausnahmsweise Vorauszahlung unsererseits ausdrücklich vereinbart wird, stellt uns der Lieferant auf seine Kosten und auf unser Anfordern in Höhe des Vorauszahlungsbetrages eine selbstschuldnerische, unwiderrufliche und unbefristete Bürgschaft eines in Deutschland zugelassenen Kreditinstitutes bzw. Versicherungsunternehmens, welches der deutschen Versicherungsaufsicht unterliegt. Die Bürgschaft muss den Verzicht auf die Einrede der Vorklage, der Anfechtbarkeit und das Recht der Hinterlegung enthalten.
- 5.) Unsere Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns ungekürzt zu.

IV.

Beschaffenheit der Ware; Software

- 1.) Der Liefergegenstand hat unseren Anforderungen, wie sie sich aus der Bestellung, etwaigen Zeichnungen, Plänen o.ä. ergeben, dem Verwendungszweck und dem neuesten Stand der Technik zu entsprechen. Gesetzliche und behördliche Vorgaben hinsichtlich des Liefergegenstandes sind vom Lieferanten zwingend zu beachten.
- 2.) Vor Annahme der Bestellung hat der Lieferant ihm übersandte Unterlagen, z.B. eine textliche Beschreibung der Ware oder Zeichnungen, dahingehend zu untersuchen, dass diese frei von erkennbaren Fehlern, Unklarheiten oder Widersprüchen sind. Bei Bedenken hat der Lieferant uns unverzüglich schriftlich zu informieren.

Nach Zustandekommen des Vertrages sind Änderungen der Ware, etwa in Konstruktion, Zusammensetzung und Design, nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

- 3.) Der Lieferant wird bei der bestellten Ware alle für den Umweltschutz und Unfallschutz erforderlichen Vorkehrungen treffen und behördliche und gesetzliche Anforderungen berücksichtigen.

- 4.) Bestehen hinsichtlich der bestellten Ware Normen oder Regelwerke, wie z.B. ISO, IEC, EN, DIN, VDE, sind diese vom Lieferanten bei Herstellung und Lieferung der Ware einzuhalten.
- 5.) Die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen bei der Konzipierung und beim Bau von Maschinen nach den gültigen EG-Maschinenrichtlinien sind einzuhalten.

Die Übereinstimmung mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist vom Lieferanten durch das „GS“-Zeichen oder „CE“-Zeichen mit der aktuell gültigen Konformitätserklärung nachzuweisen.

- 6.) Wenn nicht schriftlich anders vereinbart, hat der Lieferant – soweit für die gelieferte Ware üblich oder erforderlich – sämtliche Wartungs- und Schaltpläne sowie Bedienungs- und Reinigungsanleitungen und die Ersatzteillisten mitzuliefern. Ebenso hat uns der Lieferant die gesamte Dokumentation gemäß EG-Maschinenrichtlinie, die Hersteller- und gegebenenfalls CE-Erklärung in schriftlicher Form zweifach sowie als pdf-Datei einfach zu liefern. Diese Unterlagen sind im vereinbarten Preis enthalten.
- 7.) Ersatzteile gemäß Ersatzteillisten hat der Lieferant für die Dauer von 10 Jahren ab Lieferung vorzuhalten.
- 8.) Wird zum Betrieb eines bestellten Teiles Software benötigt, gehört diese zum mit dem vereinbarten Preis abgegoltenen Lieferumfang. Solche Software und anderweitig von uns eingekaufte Software ist vom Lieferanten derart bereitzustellen, dass dieser uns die zur Anwendung der Software notwendigen, zeitlich unbefristeten Nutzungsrechte an der Software verschafft. Die Übertragung der Nutzungsrechte an der Software bei Weiterverkauf einer Maschine an den Käufer dieser Maschine ist uns gestattet. Die entsprechenden Lizenzen und eingeräumten Rechte sind durch den Kaufpreis abgegolten.

V.

Bestimmungen für Waren, die den REACH-Bestimmungen unterfallen

Unterfällt bestellte Ware den REACH-Bestimmungen im Sinn der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung betreffend Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, hat der Lieferant dafür zu sorgen, dass sämtliche Vorschriften und Voraussetzungen für das Inverkehrbringen und die Lieferung dieser Ware an uns eingehalten werden.

Der Lieferant wird uns jeweils unverzüglich informieren, wenn von ihm gelieferte Ware oder deren Primär- oder Sekundärverpackungen Stoffe enthalten, die den Bestimmungen von REACH unterfallen.

VI. Qualitätssicherung

- 1.) Der Lieferant hat durch ein geeignetes Qualitätssicherungssystem sicherzustellen, dass die von ihm gelieferte Ware eine hohe Qualität aufweist.
- 2.) Die Qualität von verwendeten Rohstoffen, des Herstellungsprozesses und der fertigen Ware ist vom Lieferanten in jeweils geeigneter Form ständig zu überwachen; das Überwachungsergebnis ist zu dokumentieren, die Dokumentation ist so zu archivieren, dass eine Zuordnung zu bestimmten gelieferten Partien möglich ist. Auf unser Verlangen ist uns die Dokumentation der an uns gelieferten Waren in Kopie zu überlassen.
- 3.) Wir sind jederzeit berechtigt, zu üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten Besichtigungen und Qualitätskontrollen in den Betriebsstätten des Lieferanten durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

VII. Lieferung, Liefertermine

- 1.) In unseren Auftragsunterlagen angegebene Lieferzeiten (Termine oder Fristen) sind bindend.
- 2.) Wird für den Lieferanten erkennbar, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, hat der Lieferant uns unverzüglich schriftlich, per Telefax oder E-Mail zu informieren.
- 3.) Der Lieferant ist zu Teillieferungen nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung berechtigt.
- 4.) Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, auf uns erst über, wenn uns die Ware am vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

Gehört eine Installation oder Inbetriebnahme zum Lieferumfang, sind die Pflichten des Lieferanten erst nach deren vollständiger Durchführung und erfolgter Abnahme erfüllt.

- 5.) Kommt der Lieferant in Verzug, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu, insbesondere ein Recht zum Rücktritt und ein Anspruch auf Schadenersatz, auch für Folgeschäden, vergebliche Aufwendungen und entgangenen Gewinn. Unbeschadet weiterreichender gesetzlicher Ansprüche hat uns der Lieferant eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,1 % des Lieferwertes je Tag, maximal jedoch 5 % der Auftragssumme zu zahlen. Dem Lieferanten steht der Nachweis offen, dass infolge des Verzuges kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 6.) Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, hat der Lieferant Verpackungen, insbesondere Transportverpackungen, auf eigene Kosten zurückzunehmen. Mehrwegverpackungen, etwa Paletten oder Kisten, geben wir bei entsprechender Vereinbarung in gleicher Art und Güte zurück.

- 7.) Ist eine förmliche Abnahme der bestellten Ware vereinbart, ist über die Abnahme ein von uns und dem Lieferanten zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll zu erstellen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit Abnahme auf uns über, dieses gilt nicht für eine Vorabnahme.

VIII.

Warenuntersuchung, Rechte wegen Mängeln

- 1.) Eingehende Ware untersuchen wir innerhalb angemessener Frist auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen, wobei zur Erfüllung unserer handelsrechtlichen Untersuchungsobliegenheit die gründliche Inaugenscheinnahme der angelieferten Ware und der vom Lieferanten vorzulegenden Begleitdokumente genügt.
- 2.) Grundsätzlich genügt eine stichprobenartige Untersuchung der Ware. Ist eine Stichprobe mangelbehaftet, sind wir befugt, die ganze Lieferung zurückzuweisen.
- 3.) Abnahme oder Billigung vorgelegter Muster oder Proben schließt die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten nicht aus.
- 4.) Unsere Mängelrügen sind rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Wareneingang bzw. bei verdeckten Mängeln ab deren Entdeckung beim Lieferanten zugehen. Zur ordnungsgemäßen Mängelrüge genügt die mündliche, auch fernmündliche Übermittlung an den Lieferanten.
- 5.) Die gesetzlichen Ansprüche und Rechte wegen Sach- oder Rechtsmängeln stehen uns ungekürzt zu.
- 6.) Kommt der Lieferant seiner Nacherfüllungsverpflichtung innerhalb angemessener Zeit nach Mängelanzeige nicht nach, oder ist er in dringenden Fällen nach vorheriger Unterrichtung nicht zur unverzüglichen Nacherfüllung in der Lage, sind wir berechtigt, die Beseitigung der Mängel auf Gefahr und Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

Mit dem Zugang unserer Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen hinsichtlich der von der Mängelanzeige erfassten Mängel gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung durch den Lieferanten beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile neu.

- 7.) Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang.

IX. Schutzrechte Dritter

- 1.) Der Lieferant haftet dafür, dass weder durch die von ihm gelieferte Ware (einschließlich Software) noch deren Weiterlieferung, Verarbeitung oder Benutzung durch uns innerhalb des vertraglich vorhersehbaren Bestimmungszwecks Schutzrechte Dritter, insbesondere Gebrauchsmuster, Patente oder Lizenzen verletzt werden.
- 2.) Bei Inanspruchnahme durch einen Dritten aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen wird der Lieferant uns und unsere Kunden auf erstes Anfordern freistellen; er trägt alle Kosten, die uns in diesem Zusammenhang entstehen.
- 3.) Bei entgegenstehenden Schutzrechten Dritter hat der Lieferant auf eigene Kosten die auch für uns wirkende Einwilligung oder Genehmigung zur Weiterlieferung, Verarbeitung und sonstigen Benutzung der Ware vom Berechtigten zu erwirken.
- 4.) Die Verjährungsfrist für vorstehende Ansprüche beträgt 10 Jahre ab gesetzlichem Verjährungsbeginn.

X. Produkthaftung

- 1.) Werden wir nach deutschem Produkthaftungsrecht, dem Produkthaftungsrecht eines EG-Mitgliedstaates oder eines Drittstaates wegen Produkthaftung aufgrund eines Fehlers der gelieferten Ware in Anspruch genommen, hat der Lieferant uns von allen diesbezüglichen Ansprüchen freizustellen, wenn und soweit die Schadensursache in seinem Verantwortungsbereich gesetzt wurde. Dies gilt auch, soweit Dritte, die Ersatzansprüche eines Geschädigten befriedigt haben, Rückgriffsansprüche geltend machen. Der Lieferant hat uns von sämtlichen Kosten einschließlich der Aufwendungen für gebotene Rückrufaktionen und der gesetzlichen Kosten gebotener Rechtsverfolgung freizustellen. In Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nicht, soweit den Lieferanten kein Verschulden trifft.
- 2.) Werden Ansprüche vorstehender Art gegen uns geltend gemacht, werden wir den Lieferanten unverzüglich unterrichten und ihm diesbezügliche Unterlagen zugänglich machen. Der Lieferant hat innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang dieser Unterlagen uns gegenüber zu erklären, ob wir die erhobenen Ansprüche anerkennen können oder zurückweisen sollen.
- 3.) Der Lieferant hat eine Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio EURO pro Haftungsfall zu unterhalten und den Versicherungsschutz auch nach vollständiger Erfüllung aller gegenseitigen Pflichten aus dem Vertrag für die Dauer von 10 Jahren nach Inverkehrbringen der verarbeiteten Liefergegenstände durch uns aufrechtzuerhalten. Auf unser Verlangen ist uns ein aktueller Nachweis des Versicherungsschutzes vorzulegen.

XI. Haftung

- 1.) Die Haftung des Lieferanten besteht innerhalb der gesetzlichen Vorgaben unbeschränkt. Insbesondere haftet der Lieferant bei eigenem Verschulden oder Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen auch für Mangelfolgeschäden sowie für Vermögensschäden.
- 2.) Unbeschadet weitergehender Ansprüche aufgrund fehlerhafter Lieferung des Lieferanten ist dieser verpflichtet, bei Beanstandung der gelieferten Ware durch Behörden, die auf einem Herstellungsmangel oder einem sonstigen vom Lieferanten zu vertretenden Umstand beruhen, die durch behördliche Probenahmen und Untersuchungen entstehenden Kosten - auch notwendiger Rückrufe - zu tragen. Des Weiteren ist der Lieferant in diesen Fällen verpflichtet, die gesamten Rechtsverfolgungskosten zu übernehmen bzw. zu ersetzen.
- 3.) Rechtsverfolgungskosten sind auf der Basis eines Stundenhonorars in Höhe von bis zu 500,00 EUR netto je Stunde zuzüglich Auslagen und Mehrwertsteuer zu erstatten.

XII. Beistellung, Werkzeuge, Eigentumsvorbehalt

- 1.) Stellen wir Gegenstände bei, verbleibt das Eigentum hieran bei uns. Verarbeitung oder Umbildung beigestellter Gegenstände durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Bei Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 2.) Bei schuldhafter Beschädigung oder Zerstörung beigestellter Teile im Verantwortungsbereich des Lieferanten erstreckt sich dessen Haftung auch auf Reparaturkosten- bzw. Ersatz des beigestellten Teils.
- 3.) Wir behalten uns das Eigentum an von uns gestellten oder bezahlten Werkzeugen vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen sowie die uns gehörenden Werkzeuge unter Beachtung der Pflichten eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, zu lagern und zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Der Lieferant tritt uns bereits jetzt alle Entschädigungsansprüche aus solchen Versicherungen ab, wir nehmen die Abtretung hiermit an. Die an diesen Werkzeugen erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten wird der Lieferant rechtzeitig auf eigene Kosten durchführen. Über etwaige Störungen hat der Lieferant uns unverzüglich zu informieren.

XIII. Geheimhaltung

- 1.) Der Lieferant wird sämtliche Informationen, welche ihm aus der Zusammenarbeit mit uns bekannt werden, geheim halten, soweit diese nicht allgemein bekannt, rechtmäßig von Dritten erworben oder unabhängig von Dritten erarbeitet wurden. Alle Rechte an erteilten Informationen verbleiben bei uns.
- 2.) Die ihm zur Verfügung gestellten Informationen wird der Lieferant nur für die Zwecke der Erfüllung des mit uns geschlossenen Vertrages verwenden. Von uns überreichte Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen hat der Lieferant geheim zu halten, diese verbleiben in unserem Eigentum. Nach Vertragsbeendigung sind diese Unterlagen uns unaufgefordert, unverzüglich und vollständig zurückzugeben, soweit sie vom Lieferanten nicht noch für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten benötigt werden. Ware, die anhand der von uns stammenden, der Geheimhaltung unterliegenden Informationen gefertigt wird, darf nur zum vertraglich vorausgesetzten Zweck verwendet werden. Insbesondere darf diese Ware nicht an Dritte angeboten oder geliefert werden.
- 3.) Seine Unterlieferanten und Mitarbeiter hat der Lieferant entsprechend zu verpflichten.

XIV. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 1.) Erfüllungsort für sämtliche Leistungen nach dem Vertrag ist unser Geschäftssitz.
- 2.) Ist der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so wird für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung der Gerichtsstand Bielefeld vereinbart; uns bleibt vorbehalten, nach unserer Wahl den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Sitz aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 3.) Für die Rechtsbeziehung zum Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechtes und des UN-Kaufrechtes.

XV. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Einkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.